

Informationen und Hintergründe

# THEMA: Arbeitszeit vor Gericht

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen



## Höhere Unterrichtsverpflichtung an Gymnasien rechtswidrig

### OVG kippt Arbeitszeitverordnung

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat am 9. Juni 2015 den Klagen von neun Lehrkräften, die von der GEW und dem Philologenverband unterstützt wurden, stattgegeben: die Erhöhung der Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte von 23,5 auf 24,5 ist rechtswidrig. Ebenso die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der LeiterInnen von Gymnasien. Verloren haben wir bei der Altersermäßigung.

**Urteil nützt KollegInnen aller Schulformen**  
Rechtsanwalt Dr. Heiermann betont: „Mit diesem Urteil wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte dem Gutdünken des Regierungshandelns entzogen. Darin liegt die grundsätzliche Bedeutung des Urteils vom 9. Juni auch für andere Gruppen von Lehrkräften.“ Arbeitszeitverordnungen unterliegen künftig durchaus strengen Anforderungen, weil die außerunterrichtlichen Tätigkeiten mit angemessenen Mitteln erfasst werden müssen.

Das Gericht kritisierte, dass das Land keine verlässlichen Daten über die Arbeitszeit der Lehrkräfte gewonnen hat, bevor es die Verordnung erließ. Die Behauptung des Landes, die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung führe nicht zu einer Erhöhung der Gesamtarbeitszeit, sei nicht empirisch geprüft worden. Arbeitszeitermittlungen von Lehrkräften, die auf Selbstaufzeichnung beruhten, seien ein durchaus geeignetes Instrument, um die Ar-

beitszeiten neben dem Unterricht zu erfassen. Bei Richtern gebe es Vergleichbares. Der Gleichbehandlungsgrundsatz werde verletzt: Lehrkräfte dürfen in der Wochenarbeitszeit gegenüber Verwaltungsbeamten nicht benachteiligt werden. Das Gericht verwies auf die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben, die den Gymnasiallehrkräften in den letzten Jahren übertragen worden waren und die eine Verlängerung der Arbeitszeit bedeuten.

Das Gericht folgte der Argumentation der Rechtsanwälte Dr. Heiermann und Prof. Battis, die die KollegInnen für die GEW bzw. den Philologenverband vertraten. Das OVG wandte sich von der traditionellen juristischen Betrachtungsweise ab, wonach dem Land als Ordnungsgeber ein weiter, nahezu grenzenloser Gestaltungsraum bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung zusteht. Das OVG bezieht Kriterien aus neueren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Besoldung von Richtern und Hochschullehrern auf die Festlegung der Arbeitszeit von Lehrkräften. Die Fürsorgepflicht nach Art. 35 Abs. 5 Grundgesetz gebiete es, dass beamtenrechtliche Entscheidungen prozedural abgesichert werden müssen. Die Regelungen des Ordnungsgebers dürften nicht willkürlich sein und müssten nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Diese Erfordernisse habe das Land missachtet.

### Deutliches Signal

### MP Weil: 740 zusätzliche Stellen durch Nachtragshaushalt

Am Mittwoch, den 10.06. um 19.30 Uhr verkündete Ministerpräsident Weil, die für die Umsetzung des Urteils benötigten 740 Stellen würden im Nachtragshaushalt finanziert, der im Juli im Landtag beschlossen wird. Der Kultusetat werde um 40 Mio. erhöht. Dies hatte die Kultusministerin offenbar massiv eingefordert. Am Mittwoch waren vorübergehend alle Stellenbesetzungen im laufenden Einstellungsverfahren gesperrt. Proteste aus den Schulen folgten prompt.

Ist dieser Beschluss ein deutliches Signal, dass die Regierung das Urteil akzeptiert und auf Rechtsmittel verzichtet? Darauf kommt es an.

Und weiter: Auch für die Folgejahre muss der Kultusetat entsprechend angehoben werden. Es darf nicht einmal der Verdacht aufkommen, dass die Landesregierung die finanziellen Folgen des Urteils (erneut) zu Lasten der LehrerInnen umsetzt. In keiner Schulform. Und jedes Jahr. Der Ausbau des Ganztags ist pädagogisch und gesellschaftspolitisch geboten. Die Belastungen der Kollegien durch die Inklusion sind enorm. Hier darf kein Cent weggelassen werden. Die Landesregierung hat auf ihrer Klausurtagung im Sommer 2013 gemeinsam mit den Fraktionsspitzen von SPD und Grünen die Mehrarbeit für die Gymnasiallehrer beschlossen – also müssen auch alle gemeinsam die Konsequenzen tragen. Vollständig und nicht halbherzig.

## Altersermäßigung bleibt gestrichen – wie weiter?

Die Mehrarbeit im Gymnasialbereich ist gekippt, die weitere Stunde an Altersermäßigung bleibt hingegen verwehrt. Insofern ist das Urteil des OVG nicht nur ein Sieg, sondern auch ein Arbeitsauftrag an die GEW, weiterhin Entlastungen auf politischem Wege zu erreichen. Die Stundenreduktion für ältere KollegInnen sowie die besonderen Belastungen, die im Rahmen der Inklusion oder bei der Arbeit in sozialen Brennpunkten entstehen, stehen dabei ganz oben auf der Prioritätenliste. So notwendig diese Entlastungen sind, recht-

lich gesehen stellen sie freiwillige Leistungen des Arbeitgebers dar, die gewährt werden können, aber nicht müssen. Es ist daher wichtig, eine politische Verständigung mit der Landesregierung zu Verbesserungen in diesen Bereichen zu erzielen und sie durch einen Vertrag festzumachen, der sie bei Haushalts-einsparungen schützt. „Verhandeln statt verordnen“ ist daher nach wie vor aktuell. Wenn es um Verbesserungen für die Arbeitsbedingungen in der Schule geht, müssen sich Regierung und Gewerkschaft an einen Tisch setzen.



## Arbeitszeitstudie wichtiger denn je!

Das OVG hat deutlich gemacht, dass Grundlage einer Arbeitszeitverordnung eine Folgeabschätzung sein muss, dies kann eine Arbeitszeiterfassung durch „Selbstaufschrieb“ der Lehrkräfte sein. Bei Richtern gäbe es das auch, sagte der Vorsitzende Richter mit Blick auf die Vertreter des Kultusministeriums. Daher gilt: Unsere Arbeitszeitstudie ist wichtiger denn je! Denn mit den Ergebnissen unserer Studie nehmen wir jeder Landesregierung die Möglichkeit, ein zurechtgebasteltes Gutachten

in ihrem Sinne zu erstellen. Wir schlagen in Sachen Folgeabschätzung somit nicht nur einen Pflock ein, sondern errichten eine ganze Mauer, die keine Landesregierung überklettern kann. Die Ergebnisse unserer breit angelegten Studie müssen Anlass und gleichzeitig die geforderte Basis sein, die verordnete Unterrichtsverpflichtung an allen Schulformen zu senken.

## Umsetzung des Urteils

Kann ich ab heute eine Stunde weniger unterrichten? Nein, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Erst muss das Gericht das Urteil mit der Begründung ausformulieren und beiden Streitparteien zusenden. Dann läuft eine 4-Wochen-Frist, in der das Land Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen kann. Sollte es dies tun, bleibt alles in der Schwebe. Egal, wie die Regierung entscheidet: In diesem Schuljahr gibt es keine Änderungen. Wenn das Urteil rechtskräftig wird, wird das Land die eine Stunde Mehrarbeit ausgleichen müssen, auch rückwirkend ab 1.8.2014.

Die zusätzliche Stunde entspricht dabei in etwa 40 Mio. Euro oder 740 Vollzeitstellen. Die können aber nicht sofort besetzt werden – das gibt schon die Bewerberlage nicht her. Der Einstellungserlass muss erstmal umgesetzt werden. Die GEW erwartet von der Landesregierung tragbare Lösungen für das kommende Schuljahr. Inwieweit kurzfristig oder zum 1.2.2016 zusätzliche Stellen oder Stundengutschriften gebraucht werden, sollte das Kultusministerium mit der GEW und dem Philologenverband beraten. Zum 1.8.2016 müssen so viele Stellen her, dass der Zusatzbedarf an den Gymnasien vollständig erfüllt wird.

Die GEW plädiert dafür, dass die KollegInnen dabei selbst entscheiden können, ob sie die Stunde durch Auszahlung – aber nicht auf Grundlage der schmalen Mehrarbeitsvergütung – oder Freizeit ausgleichen wollen. Das sollte rückwirkend auch für Teilzeitkräfte gelten. Fürs neue Schuljahr sollte der Teiler von 24,5 auf 23,5 herabgesetzt werden.



Jetzt Code scannen!  
[www.gew-nds.de/  
thema](http://www.gew-nds.de/thema)